

## Maturaverordnung



1

## Zulassungsbedingungen

### ▪ Zulassung

- 1) Zu den Maturaprüfungen zugelassen wird, wer:
  - a) die **6. und 7. Schulstufe vollständig besucht hat**;
  - b) am Ende der 7. Schulstufe einen Promotionsdurchschnitt von **mindestens 4.0 bei höchstens 2.5 Minuspunkten und höchstens vier ungenügenden Noten aufweist**; und
  - c) **zwei angenommene Facharbeiten vorweisen kann.**

2

## Zulassungsbedingungen (2)

- *Massgebliche Fächer und Kurse*
- Für die Erlangung der Matura sind mit Ausnahme des Faches Sport alle Grundlagen- und Profulfächer der 6. und 7. Schulstufe gemäss Anhang massgeblich.
- Ausserdem sind für die Erlangung der Matura die vom Schüler während der zwei letzten Schuljahre ausgewählten Wahlpflichtkurse massgeblich.

3

## Maturaprüfungen - Zeitpunkt

- 1) Die Maturaprüfungen werden am Ende der 7. Schulstufe durchgeführt.
- 2) Die schriftlichen Prüfungen müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der mündlichen Prüfungen abgeschlossen sein.

4

## Maturaprüfungen - Verfahren

- 1) Die Prüfungen finden nach einem von der Schulleitung erlassenen und von der Maturakommission genehmigten Prüfungsplan statt.
- 2) Es werden fünf schriftliche und vier mündliche Maturaprüfungen durchgeführt.
- 3) Eine schriftliche Maturaprüfung dauert höchstens vier Stunden, eine mündliche höchstens 20 Minuten.
- 4) Am gleichen Tag darf jeweils nur eine schriftliche Prüfung und am gleichen Halbtage jeweils nur eine mündliche Prüfung durchgeführt werden.

5

## Maturaprüfungen - schriftlich

- 1) Schriftliche Maturaprüfungen finden statt in den Grundlagenfächern Deutsch, Mathematik, Englisch und Französisch.
- 2) Ausserdem findet eine schriftliche Maturaprüfung, je nach Wahl des Profils, in einem der folgenden Profilmächer statt:
  - a) Profil "Lingua": Latein;
  - b) Profil "Neue Sprachen": Spanisch;
  - c) Profil "Kunst, Musik und Pädagogik": Bildnerisches Gestalten oder Musizieren;
  - d) Profil "Wirtschaft und Recht": Integrationsfach Wirtschaft und Betriebswirtschaftslehre
  - e) Profil "Mathematik und Naturwissenschaften": Biologie, Chemie, Geografie oder Physik.
- 3) Im Profil "Kunst, Musik und Pädagogik" kann im gewählten Profilmach die schriftliche durch eine praktische Prüfung ersetzt oder ergänzt werden.

6

## Maturaprüfungen - mündlich

- 1) Für die mündlichen Maturaprüfungen hat der Schüler je ein Fach aus den folgenden drei Fächergruppen auszuwählen:
  - a) Deutsch, Geschichte, Philosophie, Religion und Kultur oder katholischer/evangelischer Religionsunterricht, Kunst- oder Musikerziehung;
  - b) Englisch, Französisch;
  - c) Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Geografie, Wirtschaft/Recht, Statistik.
- 2) Ausserdem hat der Schüler ein Profilmfach des von ihm gewählten Profils auszuwählen. Ein Profilmfach darf nicht gewählt werden, wenn es nach Abs. 1 schon für eine mündliche Maturaprüfung gewählt wird.

7

## Maturaprüfungen - Aufgabenstellung

- 1) Die Aufgaben werden durch die Lehrpersonen gestellt; Aufgabenstellungen für die schriftlichen Prüfungen bedürfen der Genehmigung durch die Maturakommission.
- 2) Die mündlichen Prüfungen werden durch die Lehrperson unter Aufsicht von Experten abgenommen. Experte und Lehrperson setzen die Prüfungsnoten gemeinsam fest. Falls keine Einigung erzielt werden kann, entscheidet die Maturakommission aufgrund des vom Experten erstellten Prüfungsprotokolls.
- 3) Die schriftlichen Prüfungen werden durch die Lehrpersonen des betreffenden Faches beurteilt. Die Aufsicht erfolgt gemäss dem Prüfungsplan der Maturakommission.

8

## Maturaprüfungen – Hilfsmittel

- 1) Die Schüler haben die Prüfungen selbständig zu absolvieren.
- 2) Die erlaubten Hilfsmittel werden von den prüfenden Lehrpersonen im Einvernehmen mit der Maturakommission festgelegt.

## Maturaprüfungen – Unredlichkeit

- 1) Werden unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder andere Unredlichkeiten begangen, kann die Maturakommission einen Schüler von der Prüfung ausschliessen, die Ausstellung des Maturazeugnisses verweigern oder ein bereits ausgestelltes Maturazeugnis für ungültig erklären. Alle Maturaprüfungen gelten in diesen Fällen als nicht bestanden.
- 2) Schüler, die wegen Unredlichkeit die Maturaprüfungen nicht bestanden haben, müssen die ganze Prüfung wiederholen und können erst im kommenden Jahr wieder zu den Maturaprüfungen zugelassen werden. Über Ausnahmen entscheidet die Maturakommission. In schweren Fällen kann die Maturakommission die Wiederholung der Maturaprüfungen verweigern.
- 3) Die Schüler sind vor Beginn der Maturaprüfungen auf die Bestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 aufmerksam zu machen.

## Maturaprüfungen – **Verhinderung**

- Ist ein Schüler infolge Krankheit, Unfalls oder eines sonstigen berücksichtigungswürdigen Grundes verhindert, an den Maturaprüfungen teilzunehmen, setzt die Maturakommission einen besonderen Prüfungstermin für diesen Schüler fest.

## Ermittlung der Maturanoten **Grundsatz**

- Die Maturanoten setzen sich aus den Erfahrungsnoten gemäss Art. 45 und in Fächern, in denen Maturaprüfungen stattfinden, zusätzlich aus den Prüfungsnoten zusammen.

## Ermittlung der Maturanoten **Erfahrungsnote**

Als Erfahrungsnote eines Maturafaches gilt:

- a) die Zeugnisnote des 2. Semesterzeugnisses der 7. Schulstufe, sofern das Fach während zwei Semestern auf dieser Stufe erteilt wird;
  - b) *aufgehoben*;
  - c) die Zeugnisnote des 2. Semesterzeugnisses der 6. Schulstufe, sofern das Fach nicht auf der 7. Stufe erteilt wird.
- 2) Die Leistungen in den Wahlpflichtkursen werden in einer einzigen Note zusammengefasst. Diese ergibt sich aus dem Mittel der Zeugnisnoten der letzten vier Semester.

13

## Ermittlung der Maturanoten **Prüfungsnoten**

- 1) Schriftliche und mündliche Prüfungen werden mit ganzen oder halben Noten beurteilt.
- 2) In Fächern mit mündlicher und schriftlicher Prüfung ist die Prüfungsnote das ungerundete Mittel der beiden Noten; in Fächern mit nur einer Prüfung ist die erteilte Note zugleich die Prüfungsnote.

14

## Ermittlung der Maturanoten **Maturanoten**

- 1) Das Mittel aus Erfahrungs- und Prüfungsnote wird nach der nächsten ganzen oder halben Zahl gerundet. Die so ermittelte Note ist die Maturanote im betreffenden Fach. In Fächern, in denen keine Prüfung stattfindet, wird die Rundung auf die Maturanote direkt von der Erfahrungsnote aus vorgenommen.
- 2) Ergibt das Mittel aus der Erfahrungs- und der Prüfungsnote eine Viertelnote, hat die Maturakommission nach Anhörung der beteiligten Lehrpersonen eine Auf- oder Abrundung nach der nächsten ganzen oder halben Note vorzunehmen.

15

## **Maturazeugnis**

- 1) Die Maturakommission entscheidet, ob die Bedingungen für die Verleihung des Maturazeugnisses erfüllt sind.
- 2) Die Bedingungen sind erfüllt, wenn:
  - a) der **ungerundete Durchschnitt der Maturanoten** in den für die Maturität massgeblichen Fächern und Kursen (Art. 33) **mindestens 4.0** beträgt; und
  - b) **höchstens 2.5 Minuspunkte** vorliegen, die **Zahl der ungenügenden Maturanoten jedoch vier nicht übersteigt**.
- 3) Bei der Ermittlung des Notendurchschnitts nach Abs. 2 Bst. a sind die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch, Mathematik sowie die Profil- und Grundlagenfächer gemäss Anhang **doppelt zu zählen**.

16



## Zusätzliche Doppelzählung „Profilfach“ bei der Matura

- Profil "Lingua": *Latein*
- Profil "Neue Sprachen": *Spanisch*
- Profil "Kunst, Musik und Pädagogik": *Bildnerisches Gestalten oder Musizieren*
- Profil "Wirtschaft und Recht": *Integrationsfach Wirtschaft und Betriebswirtschaftslehre*
- Profil "Mathematik und Naturwissenschaften": *Biologie und Chemie und Physik*

17

## Matura (Überblick)

- **Schriftliche Maturaprüfungen**
  - Deutsch
  - Englisch
  - Französisch
  - Mathematik
  - *Profilfach*
- **Mündliche Maturaprüfungen**
  - Deutsch, Philosophie, Geschichte, Religion und Kultur oder Konfessioneller Religionsunterricht, Kunst- oder Musikerziehung
  - Englisch, Französisch,
  - Mathematik, Biologie, Physik, Chemie, Geografie, Statistik, Wirtschaft/Recht
  - **Profilfach**

18

## Profil *Kunst, Musik & Pädagogik*

### ▪ **Schriftlich**

(Für alle Profile gleich)

- *Deutsch, Mathematik,  
Englisch, Französisch*

### ▪ **Profilmfach**

*Musizieren oder  
Bildnerisches Gestalten*

### ▪ **Mündlich**

- Je ein Fach aus den drei  
Fächergruppen

- a) *Deutsch, Philosophie, Geschichte, Religion &  
Kultur oder Konf. Religionsunterricht, Kunst-  
oder Musikerziehung*
- b) *Englisch, Französisch*
- c) *Mathematik, Biologie, Physik, Chemie,  
Geographie, Wirtschaft/Recht, Statistik*

- **Zusätzlich ein Profilmfach**, welches nicht  
schon mündlich geprüft worden ist:  
*Pädagogik / Psychologie*

19

## Wiederholung der Maturaprüfungen

- Wer die Bedingungen gemäss Art. 48 Abs. 2 nicht erfüllt, kann die Maturaprüfungen nach Wiederholung des vollen letzten Schuljahres ein zweites Mal ablegen. Ein dritter Versuch ist nicht gestattet.

20

## Schlussbemerkung

*Es ist immer wichtig, dass man die Bedingungen von Prüfungen aller Art im Voraus kennt.*

*Es ist sinnvoll seine Energie dafür einzusetzen, sich seriös und konsequent auf anstehende Herausforderungen vorzubereiten und dafür zu arbeiten. (Besser als zu rechnen!)*

**Viel Erfolg!!**